

Geschäftsverzeichnisnr. 7157
Entscheid Nr. 163/2020 vom 17. Dezember 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 76 Nr. 1 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 2018 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen », erhoben von der VoG « Belgisch Fonds voor de Inzameling en Verwerking van Elektrohuishoudtoestellen » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 2. April 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. April 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 76 Nr. 1 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 2018 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Oktober 2018): die VoG « Belgisch Fonds voor de Inzameling en Verwerking van Elektrohuishoudtoestellen », die VoG « Recupel Audio-Video », die VoG « Recupel SDA », die VoG « Recupel ICT », die VoG « Recupel E.T. & GARDEN », die VoG « LightRec », die VoG « MeLarec », die VoG « Recupel », die VoG « Bebat », die VoG « Recytyre », die VoG « Federatie van de Elektriciteit en de Elektronica », die VoG « Agoria », die VoG « Traxio », die VoG « Fédération Belge des Fournisseurs de Machines, Bâtiments et Equipements et services connexes pour l'Agriculture et les Espaces verts » und die VoG « Groupement professionnel belge des Importateurs et Concessionnaires d'Usines d'Outils », unterstützt und vertreten durch RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen.

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA I.-S. Brouhns und RA G. Possoz, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidernsschriftsatz eingereicht, und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidernsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 23. September 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und R. Leysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 7. Oktober 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 7. Oktober 2020 den Sitzungstermin auf den 12. November 2020 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2020

- erschienen

. RÄin B. Gribomont, in Brüssel zugelassen, *loco* RA D. Lagasse, für die klagenden Parteien,

. RA G. Possoz, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter T. Giet und R. Leysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung von Artikel 76 Nr. 1 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 2018 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen » (nachstehend: Programmdekret vom 17. Juli 2018).

B.2.1. Durch die angefochtene Bestimmung wird die erweiterte Herstellerverantwortung abgeändert, wie sie durch Artikel 79 des Dekrets der Wallonischen Region vom 23. Juni 2016 « zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete in Sachen Abfälle und Umweltgenehmigung » (nachstehend: Dekret vom 23. Juni 2016) eingeführt wurde; durch diesen Artikel wurden zu diesem Zweck die Paragraphen 1 bis 6 von Artikel 8*bis* des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 « über die Abfälle » (nachstehend: Dekret vom 27. Juni 1996) durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

« § 1. Die Regierung kann die in Artikel 2 Ziffer 20 genannten Personen, die in der Wallonie Güter, Produkte oder Rohstoffe auf den Markt bringen, der erweiterten Herstellerverantwortung unterwerfen.

Die erweiterte Herstellerverantwortung hat die Form einer Rücknahmepflicht, einer Berichterstattungspflicht oder einer Teilnahmepflicht.

Die Regierung legt die gemeinsamen Allgemeinregeln und die spezifischen Regeln je Güter- und Abfallstrom fest, die auf die Hersteller und ggf. auf die Beteiligten der Vermarktungs- und Verwaltungskette der Abfallströme anwendbar sind, um die Verhütung und

die Wiederverwendung zu fördern und ein hohes Niveau der selektiven Sammlung und Verwertung von Abfällen zu erreichen.

Es kann unterschieden werden, ob die Abfälle Haushaltsabfälle oder berufliche Abfälle sind.

Die Regierung richtet alle zwei Jahre an das Parlament einen Bericht der Verwaltung über die praktische Umsetzung der in Ausführung des vorliegenden Artikels verabschiedeten Bestimmungen.

§ 2. Die Rücknahmepflicht setzt für den Hersteller unter Beachtung der in Artikel 1 § 2 erwähnten Hierarchie das Folgende voraus:

1° Förderung der quantitativen und qualitativen Abfallvermeidung;

2° Gewährleistung oder Verstärkung der Wiederverwendung;

3° Gewährleistung oder Organisierung der Abfuhr, der selektiven Sammlung, des Recyclings oder jeglicher anderen angepassten Verwertung oder Bewirtschaftung der Güter oder Abfälle zur Erfüllung der durch die Regierung festgelegten Ziele;

4° Führung der zur Erfüllung der Ziele nötigen Informations- und Sensibilisierungsaktionen;

5° Übernahme der Kosten der in den Punkten 1 bis 4 erwähnten Aktionen, einschließlich der Diebstahlsicherungen, der finanziellen Kontrollen und der Analysen und Inspektionen;

6° Beteiligung und Beitrag, wie auch ggf. die anderen Akteure der Vermarktungskette, an bzw. zu der regionalen Politik zur Bekämpfung der Inzivilitäten in Zusammenhang mit den Abfällen und der öffentlichen Sauberkeit für die betroffenen Güter, Stoffe und Abfälle;

7° Berichterstattung über die Daten über die vermarkteten Güter, Produkte und Stoffe, die gesammelten und behandelten Ströme und die in Ausführung der Rücknahmepflicht geführten Maßnahmen.

Für die Haushaltsabfälle schließen die in Absatz 1 Ziffer 6 erwähnten Kosten die tatsächlichen und vollständigen Kosten der in Zusammenarbeit mit den juristischen Personen öffentlichen Rechts organisierten Abfallbewirtschaftung ein. Die Regierung kann Kriterien und Tarife zum Ausgleich der durch diese getragenen Kosten festlegen. Wenn diese Abfälle von anderen Benutzern als den Haushalten stammen, können andere Finanzierungsmethoden im Rahmen von Einigungen zwischen Herstellern und Benutzern unter Beachtung des anwendbaren europäischen Rechts vorgesehen werden.

Die Regierung bestimmt, welche Daten in Ausführung von Absatz 1 Ziffer 7 mitzuteilen sind, und legt die Art und Weise fest, wie die Register mit diesen Daten geführt werden.

Jeder in der Bewirtschaftungskette der Abfallströme tätige Betreiber, der der Rücknahmepflicht unterworfen ist, muss entweder der zuständigen Behörde unentgeltlich und unmittelbar, oder dem Hersteller bzw. seinem Bevollmächtigten, der Umwelteinrichtung, im Falle einer Vereinbarung mit ihm, die Daten über diese Ströme mitteilen.

§ 3. Jeder der Rücknahmepflicht unterliegende Hersteller muss einen der Verwaltung vorher unterworfenen Vorbeugungsplan erarbeiten und durchführen. Er kann:

1° entweder einen individuellen Vorbeugungsplan erarbeiten und durchführen;

2° oder eine Drittperson, die an seine Stelle treten wird, mit der Erarbeitung und der Durchführung eines Vorbeugungsplanes je nach Sektor der wirtschaftlichen Tätigkeit beauftragen.

Der Vorbeugungsplan enthält die bereits durchgeführten Maßnahmen, die laufenden Maßnahmen, die quantifizierten Ziele und die geplanten Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen Vorbeugung für eine Dauer von fünf Jahren.

Die Verwaltung bewertet, genehmigt oder verweigert jeden Plan nach den von der Regierung festgelegten Fristen und Verfahren, unter Berücksichtigung der Ziele des Wallonischen Abfallplans oder des regionalen Programms zur Vorbeugung der Abfälle.

Die Regierung kann eine Mindestschwelle für die Freigabe auf den wallonischen Markt von Gütern oder für die Erzeugung von Abfällen festlegen, ab welcher das Auferlegen eines Vorbeugungsplanes anwendbar ist.

§ 4. Unbeschadet von Paragraph 3 kann der der Rücknahmepflicht unterworfenen Hersteller zwecks Einhaltung seiner Rücknahmepflicht:

1° entweder ein individuelles Abfuhr-, Sammlungs- und Behandlungssystem, einschließlich der Wiederverwendung, durch einen individuellen Verwaltungsplan organisieren;

2° oder eine Umwelteinrichtung, der er angeschlossen ist, mit der Erfüllung seiner Pflicht beauftragen, wobei diese berechtigt ist, entweder im Rahmen einer Lizenz oder im Rahmen einer gemäß dem Umweltgesetzbuch angenommenen Umweltvereinbarung ein Kollektivsystem einzuführen.

Die Regierung erlässt die Anforderungen für den Inhalt des individuellen Planes, das Verfahren, nach dem er eingereicht und gebilligt wird, und seine Gültigkeitsdauer, die fünf Jahre nicht überschreiten kann.

Sie bestimmt die Bedingungen, denen die Umwelteinrichtungen und die Kollektivsysteme genügen müssen, das Verfahren zur Gewährung und Erneuerung der Lizenzen und deren Gültigkeitsdauer, die fünf Jahre nicht überschreiten kann. Sie sieht Bestimmungen vor, um die Streitfälle zwischen den beteiligten Parteien zu begleichen.

§ 5. Die Personen, die den von der Regierung bestimmten Anforderungen genügen, können zugelassen werden, um ein Kollektivsystem zu betreiben, unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen:

1° als Vereinigung ohne Erwerbszweck rechtmäßig gegründet sein;

2° als alleiniges satzungsmäßiges Ziel die Übernahme der Rücknahmepflicht für Rechnung ihrer Mitglieder haben;

3° über ausreichende Mittel verfügen, um die Rücknahmepflicht zu erfüllen.

4° über einen Tätigkeitssitz oder eine Kontaktstelle in der Wallonie verfügen;

5° den Gebrauch der nationalen Sprachen in allen ihren Beziehungen mit der Verwaltung, den in der Wallonie ansässigen betroffenen Personen und Unternehmen beachten;

6° die Gesamtheit des wallonischen Gebiets decken.

Die Umwelteinrichtung ist verpflichtet:

1° für die Gesamtheit der Hersteller, die mit ihr einen Vertrag abgeschlossen haben, innerhalb der vorgesehenen Fristen die Ziele der Sammlung, der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung der Güter und Abfälle zu erreichen;

2° leiche und nicht diskriminierende Bedingungen für den Beitritt und die Übernahme der Rücknahmepflicht für jeden Hersteller, der an dem Kollektivsystem teilnimmt, für die Abfallkategorie, die ihn betrifft, anzuwenden;

3° Bestimmungen im Hinblick auf die Förderung von Arbeitsplätzen mit sozialer Zielsetzung zu nehmen;

4° das von der Regierung gemäß Absatz 4 erlassene Lastenheft einzuhalten.

Wenn die Rücknahmepflicht Haushaltsabfälle betrifft, so erfüllt die Umwelteinrichtung eine Aufgabe öffentlichen Dienstes. Die Regierung sieht die Verfügbarkeit und die Zugänglichkeit der öffentlichen Sammlungscentren für Hausmüll vor, die den Benutzern und ggf. den Einzelhändlern erlauben, die der Rücknahmepflicht unterliegenden Abfälle unentgeltlich zurückzubringen. Zusätzlich zu den in den vorigen Bestimmungen erwähnten Bedingungen und Pflichten ist die Umwelteinrichtung dazu verpflichtet:

1° das wallonische Gebiet einheitlich zu decken;

2° eine Sicherheitsleistung zu erbringen, um der Region die Einhaltung der Rücknahmepflicht zu garantieren;

3° die tatsächlichen und vollständigen Kosten der in Zusammenarbeit mit den juristischen Personen öffentlichen Rechts organisierten Abfallbewirtschaftung zu finanzieren.

Das Lastenheft der Umwelteinrichtungen wird von der Regierung nach erfolgter öffentlicher Untersuchung gemäß den Bestimmungen des Buches I des Umweltgesetzbuches erlassen. Es umfasst Bestimmungen über die folgenden Aspekte:

1° die Betriebsführung, die Beziehungen mit der Aufsichtsbehörde, den für die Haushaltsmüllsammlung verantwortlichen juristischen Personen öffentlichen Recht und den betroffenen Parteien;

2° die rechtlichen und technischen Bedingungen, unter denen die Entsorgung und die Bewirtschaftung der Güter und Abfälle organisiert werden;

3° die Bedingungen, unter denen eine Einrichtung unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Vermittlung einer Tochtergesellschaft, eine operationelle Tätigkeit zur Abfallwirtschaft ausüben kann oder nicht;

4° die Informationspflichten gegenüber der zuständigen Behörde, den Benutzern und Besitzern, insbesondere die Art und Weise, wie diese Information übermittelt werden oder verfügbar sein muss;

5° die Finanzierung der Verpflichtung, die Kostentransparenz, die Berechnung der unmittelbar oder mittelbar von dem Verbraucher getragenen Beiträge, die Beschränkung der aus diesen Beiträgen bestehenden Rücklagen und Rückstellungen auf höchstens achtzehn Monate Tätigkeit, außer im Falle von Abweichungen, und die einzuhaltenden Modalitäten im Falle einer Überschreitung.

Die Regierung bestimmt, welche Maßnahmen des Kollektivsystems je nach Fall der Notifizierung, Begutachtung oder Genehmigung der Verwaltung unterworfen sind.

§ 6. Die Berichterstattungspflicht und die Teilnahmepflicht gelten für die spezifischen Abfälle, die von der Regierung bezeichnet sind und ganz oder teilweise durch juristische Personen öffentlichen Rechts durch jegliches Mittel gesammelt oder entsorgt werden, und mit dem Hausmüll vermischt oder nicht sind.

Die Berichterstattungspflicht umfasst die Benachrichtigung der Verwaltung über die auf den Markt gebrachten Güter, Produkte oder Stoffe einerseits und die zwecks Erfüllung der Umweltziele getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung, Wiederverwendung, Information und Sensibilisierung der Benutzer.

Die Teilnahmepflicht gilt für Abfallströme, die Gegenstand eines Mangels in der Kette sind, wobei ein Problem der öffentlichen Sauberkeit vorliegt, oder für welche Wiederverwendungs- oder Verwertungsverfahren einzuführen sind.

Sie umfasst, zusätzlich zur Berichterstattungspflicht, die Teilnahme der Hersteller und ggf. anderer Beteiligter der Vermarktungskette an der regionalen Politik zur Abfallvermeidung und -bewirtschaftung, einschließlich der öffentlichen Sauberkeit.

Sie erfolgt in der Form einer pauschalen Beteiligung an den Kosten für die Abfallvermeidung, -sammlung und -behandlung, die von den juristischen Personen öffentlichen Rechts getragen werden, einschließlich wenn für die Abfälle ihrer Art wegen keine selektive Sammlung organisiert wird, oder wenn die Sortierung wirtschaftlich übermäßig hohe Kosten zur Folge hätte. In diesen Kosten sind die Aktionen zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Sauberkeit in Verbindung mit dem Littering eingeschlossen.

Jede Person, die der Berichterstattungspflicht oder der Teilnahmepflicht unterworfen ist, kann je nach Sektor der wirtschaftlichen Tätigkeit eine Drittperson, die an ihre Stelle tritt, mit der Erfüllung ihrer Pflicht beauftragen ».

Aufgrund von Artikel 112 des Dekrets vom 23. Juni 2016 tritt der vorerwähnte Artikel 79 zu einem von der Wallonischen Regierung festzulegenden Datum in Kraft.

B.1.2. Mit dem Dekret vom 23. Juni 2016 wollte der Dekretgeber insbesondere die Regelung der Rücknahmepflichten «in das umfassendere System der erweiterten Herstellerverantwortung im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien» aufnehmen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 484/1, S. 7).

In den Vorarbeiten heißt es:

«La notion plus large de responsabilisation des producteurs [...] comporte trois mécanismes différents :

- L'obligation de reprise, lorsque le flux justifie une reprise (VHU, DEEE, piles et accumulateurs, etc.);

- L'obligation de rapportage, lorsque le flux des déchets ménagers est déjà collecté sélectivement à l'initiative du secteur public, ne connaît pas de déficit de chaîne, mais, en raison de ses caractéristiques, justifie un minimum de rapportage permettant d'apprécier le taux de collecte et de traitement, et les dispositions prises par les producteurs en termes de prévention et de sensibilisation des consommateurs (huiles et graisses de friture p.ex.);

- L'obligation de participation à la politique régionale de prévention et de gestion, en ce compris la propreté publique, lorsque le flux des déchets est géré par le secteur public mais connaît un déficit de chaîne (valeur négative du déchet), présente un problème de propreté publique ou encore afin de stimuler le développement de filières de réutilisation et de valorisation. Pour des raisons pratiques, la participation est forfaitaire. Elle devra être déterminée, selon sa nature, par le Parlement (disposition fiscale), le Gouvernement ou dans le cadre d'une convention » (ebenda).

B.3. Durch seinen Entscheid Nr. 37/2018 vom 22. März 2018 hat der Gerichtshof Artikel 79 des Dekrets vom 23. Juni 2016, insoweit er in das Dekret vom 27. Juni 1996 Artikel 8bis § 1 Absatz 1 einfügt, für nichtig erklärt.

B.4.1. Artikel 73 Nr. 1 des Programmdekrets vom 17. Juli 2018 bestimmt:

« In Artikel 8bis desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2016, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1° in Paragraf 1 wird ein Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Die Regierung kann eine erweiterte Herstellerverantwortung einführen. ’ ».

Dabei handelt es sich um die angefochtene Bestimmung, die nach Artikel 443 desselben Programmdekrets am 18. Oktober 2018 in Kraft getreten ist.

B.4.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass Artikel *8bis* des Dekrets vom 27. Juni 1996 ursprünglich nur Gegenstand von formalen Änderungen sein sollte (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1142/1*bis*, S. 214).

Was Artikel 76 Nr. 1 des Vorentwurfs des Programmdekrets betrifft, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats jedoch folgende Bemerkung gemacht:

« La modification que l'article à l'examen tend à apporter à l'article *8bis*, § 1er, alinéa 1er, du décret du 27 juin 1996 ne tient manifestement pas compte du fait que cette dernière disposition a été annulée par l'arrêt de la Cour constitutionnelle n° 37/2018 du 22 mars 2018, et ce tout particulièrement pour le motif que c'est sans concertation préalable avec les législateurs des autres Régions que la Région wallonne a, dans cette disposition, adopté une définition du producteur soumis au régime de la responsabilité élargie qu'organise l'article *8bis* du décret du 27 juin 1996.

L'avant-projet sera revu en conséquence » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1142/1, S. 173).

Der im Entwurf befindliche Artikel 76 Nr. 1 wurde abgeändert, um diese Bemerkung zu berücksichtigen und im Kommentar zu den Artikeln des Entwurfs des Programmdekrets heißt es diesbezüglich:

« L'article *8bis* du décret relatif aux déchets a trait à la responsabilité élargie des producteurs, en abrégé REP. Cette disposition a été entièrement revue par le décret du 23 juin 2016 modifiant le Code de l'Environnement, le Code de l'Eau et divers décrets en matière de déchets et de permis d'environnement.

L'annulation par la Cour Constitutionnelle du § 1er, alinéa 1er de l'article *8bis* prive l'article *8bis* d'une disposition d'habilitation générale du Gouvernement à instituer des régimes de responsabilité élargie des producteurs. La disposition restaure cette habilitation sans référer spécifiquement à la mise sur le marché en Wallonie » (ebenda, S. 27).

In Bezug auf den einzigen Klagegrund

B.5. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die angefochtene Bestimmung gegen den Grundsatz der föderalen Loyalität (Artikel 143 § 1 der Verfassung), gegen den Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeitsverteilung (Artikel 5, 39 und 134 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 und 19 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen) sowie gegen den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 12 der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 « über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG », mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 « über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung) » und mit dem Grundsatz der absoluten materiellen Rechtskraft der Nichtigkeitsentscheide des Gerichtshofes (Artikel 9 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof)).

Die klagenden Parteien führen an, dass der Annahme der angefochtenen Bestimmung in Anbetracht des vorerwähnten Entscheids des Gerichtshofs Nr. 37/2018 eine Konzertierung mit den anderen Regionen bezüglich der Definition des Herstellers, der der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegt, hätte vorangehen müssen, um dafür zu sorgen, dass die mit allen der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegenden Abfällen verbundenen Pflichten von einer einzigen Person übernommen werden, die als deren verantwortlicher Hersteller benannt ist.

B.6. Entgegen der Auffassung der Wallonischen Regierung bedeutet der Umstand, dass in der angefochtenen Bestimmung weder ausdrücklich auf die Definition des Herstellers, die in Artikel 2 Nr. 20bis des Dekrets vom 27. Juni 1996 vorgesehen ist, noch auf das Inverkehrbringen von Gütern, Produkten oder Rohstoffen in der Wallonie verwiesen wird, nicht, dass sich der von den klagenden Parteien geltend gemachte Verstoß nicht aus der angefochtenen Bestimmung ergeben würde. Denn der Beschwerdegrund der klagenden Parteien bezieht sich nicht auf die Definition an sich, sondern darauf, dass sich der Dekretgeber, indem er keine andere Definition des Begriffs des « Herstellers » als die in Artikel 2 Nr. 20bis enthaltene angegeben hat, zwangsläufig auf diese Definition des Herstellers bezieht, um den

Geltungsbereich der erweiterten Herstellerverantwortung einzugrenzen, was der Gegenstand der angefochtenen Bestimmung ist.

Aus der Verbindung der angefochtenen Bestimmung mit Artikel 2 Nr. 20*bis* des Dekrets vom 27. Juni 1996 ergibt sich, dass die durch das angefochtene Dekret eingeführte erweiterte Herstellerverantwortung « jeder natürlichen oder juristischen Person, die unter ihrem eigenen Warenzeichen oder nicht ein Produkt herstellt oder einführt und es entweder für den eigenen Gebrauch in ihren Industrie- oder Geschäftsbetrieben einsetzt oder auf den wallonischen Markt bringt, unabhängig von der Verkaufsmethode, im Fernabsatz oder nicht, » und jeder « natürlichen oder juristischen Person, die von anderen Anbietern hergestellte Produkte unter ihrem eigenen Warenzeichen weiterverkauft, » ab dem Zeitpunkt obliegt, zu dem sie Güter, Produkte oder Rohstoffe auf den wallonischen Markt bringen.

B.7. Mit seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 37/2018 hat der Gerichtshof geurteilt, dass es dem wallonischen Dekretgeber obliegt, eine Definition des Herstellers, der der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegt, nach Konzertierung mit den Gesetzgebern der anderen Regionen anzunehmen, und zwar aus den folgenden Gründen:

« B.3.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einer Verletzung von Artikel 143 § 1 der Verfassung, der Artikel 5, 39 und 134 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 und 19 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insoweit diese Bestimmungen einen Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeitsverteilung aufstellen, und von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Verbindung mit Artikel 3 Ziffer 12 der Richtlinie 2006/66/EG vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, insoweit sie den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs garantieren.

B.3.2. Die klagenden Parteien vertreten die Auffassung, dass die von ihnen angeführten Bestimmungen durch die angefochtene Bestimmung verletzt werden, da der Dekretgeber ihrer Ansicht nach nicht einerseits ‘ den der Rücknahmepflicht der Abfälle unterworfenen Hersteller ’ definieren könne (erster Teil in Bezug auf Artikel 8*bis* § 1 des Dekrets vom 27. Juni 1996) und es andererseits der Wallonischen Regierung gestatten könne, das Lastenheft der Umwelteinrichtungen festzulegen, denen sich die Hersteller anschließen können (zweiter Teil in Bezug auf Artikel 8*bis* § 5 Absatz 4 des Dekrets vom 27. Juni 1996), ohne vorher mit den beiden anderen Regionen ein Zusammenarbeitsabkommen über diese beiden Punkte abgeschlossen zu haben.

B.4. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

‘ Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden ’.

Der Respekt der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die föderierten Teilgebiete bei der Ausübung ihrer Befugnisse das Gleichgewicht des föderalen Aufbaus insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als nur die Ausübung der Befugnisse: Sie weist auf den Geist hin, in dem diese erfolgen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner eigenen Befugnis es nicht den anderen Gesetzgebern unmöglich macht oder übermäßig erschwert, ihre Befugnisse auszuüben.

B.5. In den Artikeln 5, 39 und 134 der Verfassung ist in Verbindung mit den Artikeln 2 und 19 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen eine ausschließliche Verteilung der territorialen Zuständigkeiten festgelegt. Ein solches System setzt voraus, dass der Gegenstand jeder Vorschrift, die von einem regionalen Gesetzgeber erlassen wird, in seinem Zuständigkeitsgebiet zu finden ist, so dass alle Verhältnisse oder konkreten Situationen von einem einzigen Gesetzgeber geregelt werden.

B.6.1. Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt, dass die Regionen ihre Befugnisse ‘ unter Einhaltung der Grundsätze des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit als auch unter Einhaltung des allgemeinen Rechtsrahmens der Wirtschafts- und Währungsunion, wie er durch oder aufgrund des Gesetzes und durch oder aufgrund internationaler Verträge festgelegt worden ist ’, ausüben.

B.6.2. Artikel 3 Ziffer 12 der vorgenannten Richtlinie 2006/66/EG definiert den ‘ Hersteller ’ als

‘ eine Person in einem Mitgliedstaat, die unabhängig von der Verkaufstechnik, einschließlich der Fernkommunikationstechnik im Sinne der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich in Geräte oder Fahrzeuge eingebaute Batterien oder Akkumulatoren, erstmals im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gewerblich in Verkehr bringt ’.

B.6.3. Artikel 3 Ziffer 1 Buchstabe f der Richtlinie 2012/19/EU definiert den ‘ Hersteller ’ als

‘ jede natürliche oder juristische Person, die, unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationstechnik im Sinne der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz

i) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und Elektro- und Elektronikgeräte unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen herstellt oder Elektro- und Elektronikgeräte konzipieren

oder herstellen lässt und sie unter ihrem Namen oder Warenzeichen innerhalb des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaats vermarktet,

ii) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats Geräte anderer Anbieter unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als “Hersteller” anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß Ziffer i auf dem Gerät erscheint,

iii) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und auf dem Markt dieses Mitgliedstaats Elektro- oder Elektronikgeräte aus einem Drittland oder aus einem anderen Mitgliedstaat gewerblich in Verkehr bringt oder

iv) in einem Mitgliedstaat Elektro- oder Elektronikgeräte mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Haushalte oder andere Nutzer als private Haushalte vertreibt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.

Wer ausschließlich aufgrund oder im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung Mittel bereitstellt, gilt nicht als “Hersteller”, sofern er nicht auch als Hersteller im Sinne der Ziffern i bis iv auftritt; ’.

B.7.1. Auf der Grundlage von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen können der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen Zusammenarbeitsabkommen abschließen, die sich insbesondere auf die gemeinsame Gründung und Verwaltung gemeinschaftlicher Dienststellen und Einrichtungen, auf die gemeinsame Ausübung eigener Befugnisse oder auf die gemeinschaftliche Entwicklung von Initiativen beziehen. Darüber hinaus verfügen sie über weitere Instrumente, um ihre Zusammenarbeit zu gestalten.

B.7.2. In der Regel beinhaltet das Ausbleiben einer Zusammenarbeit in einem Sachbereich, für den der Sondergesetzgeber keine Verpflichtung hierzu vorsieht, keinen Verstoß gegen die Vorschriften zur Verteilung der Zuständigkeiten.

B.8. Entgegen der Auffassung der Wallonischen Regierung zieht der Umstand, dass sich die in der angefochtenen Bestimmung verwendete Definition des ‘Herstellers’ in Artikel 2 Ziffer 20*bis*, bei dem es sich um eine frühere Bestimmung des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle handelt, und nicht in der angefochtenen Bestimmung befindet, nicht die Unzulässigkeit des ersten Teils des ersten Klagegrunds nach sich. Denn der Beschwerdegrund der klagenden Parteien bezieht sich nicht auf die Definition an sich, sondern darauf, dass der Dekretgeber diese Definition des Herstellers herangezogen hat, um den Geltungsbereich der erweiterten Herstellerverantwortung einzugrenzen, was der Gegenstand der angefochtenen Bestimmung ist.

B.9.1. Aus der Verbindung der angefochtenen Bestimmung mit Artikel 2 Ziffer 20*bis* des Dekrets vom 27. Juni 1996 ergibt sich, dass die durch das angefochtene Dekret eingeführte erweiterte Herstellerverantwortung ‘jeder natürlichen oder juristischen Person, die unter ihrem eigenen Warenzeichen oder nicht ein Produkt herstellt oder einführt und es entweder für den eigenen Gebrauch in ihren Industrie- oder Geschäftsbetrieben einsetzt oder auf den wallonischen Markt bringt, unabhängig von der Verkaufsmethode, im Fernabsatz oder nicht, ’ und jeder ‘natürlichen oder juristischen Person, die von anderen Anbietern hergestellte

Produkte unter ihrem eigenen Warenzeichen weiterverkauft, ' ab dem Zeitpunkt obliegt, zu dem sie Güter, Produkte oder Rohstoffe auf den wallonischen Markt bringen.

B.9.2. Der Dekretgeber, der im Rahmen der Zuständigkeit im Bereich Abfälle handelt, die ihm durch Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Ziffer 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen übertragen wurde, ist für die Umsetzung der vorgenannten europäischen Richtlinien über die Verwaltung von bestimmten Abfallströmen zuständig, für die eine Rücknahmepflicht besteht, die den Herstellern auferlegt werden muss. Es ist in diesem Rahmen seine Aufgabe, genau zu bestimmen, welche Personen der erweiterten Herstellerverantwortung, die für die Rücknahme der betreffenden Abfälle als verantwortlich anzusehen sind, unterliegen.

B.10.1. In Artikel 10 der vorgenannten Richtlinie 2006/66/EG und in Artikel 7 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie 2012/19/EU sind jeweils Ziele in Form von Sammelquoten für Altbatterien und Altakkumulatoren bzw. Elektro- und Elektronik-Altgeräten festgelegt, die im Verhältnis zu den entsprechenden Produkten, die in dem einzelnen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden, jährlich von den Mitgliedstaaten erreicht werden müssen.

B.10.2. Angesichts dessen, dass es für die fraglichen Produkte keine sub-regionalen Märkte gibt, dass die von den europäischen Richtlinien vorgeschriebenen Sammelquoten im gesamten belgischen Staatsgebiet erreicht werden müssen und dass die Rücknahmepflicht allen Herstellern aufzuerlegen ist, scheint es unvermeidbar zu sein, dass die Regionen in abgestimmter Weise Definitionen für die Person festlegen, die als Hersteller gilt und für die Sammlung und Behandlung von Elektro- oder Elektronik-Geräten und Batterien oder Akkumulatoren verantwortlich ist, die auf den belgischen Markt gebracht wurden, so dass die mit jedem der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegenden Abfall verbundenen Pflichten von einer Person übernommen werden, die als dessen verantwortlicher Hersteller benannt ist. Dies gilt umso mehr, als die erweiterte Herstellerverantwortung ebenfalls finanzielle Pflichten in Form von Beiträgen umfassen kann, die an die Umwelteinrichtung, der der Hersteller beigetreten ist, gezahlt werden. Da die Regionen, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen, dafür zuständig sind, Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere die Finanzierung der Herstellerpflichten und die Berechnung der Beiträge regeln, die an die Umwelteinrichtungen, die diese Pflicht übernehmen, zu zahlen sind, ist es angezeigt, dass jede Situation, die unter die Dekretgebung über Abfälle, die der Rücknahmepflicht unterliegen, fällt, von einem regionalen Gesetzgeber geregelt wird, was voraussetzt, dass die Kriterien zur Eingrenzung der territorialen Zuständigkeit von jedem von ihnen miteinander in Einklang stehen.

B.10.3. Die Festlegung einer Definition des Herstellers, der der erweiterten Herstellerverantwortung unterworfen ist, durch den Dekretgeber der Wallonischen Region ohne vorherige Absprache mit den Gesetzgebern der anderen Regionen verstößt in Verbindung mit den geltend gemachten Bestimmungen gegen den Grundsatz der föderalen Loyalität, der in Artikel 143 § 1 der Verfassung garantiert ist, da sie möglicherweise die Erreichung der von der Europäischen Union vorgegebenen Ziele durch den belgischen Staat behindert.

B.11. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist begründet. Artikel 79 des Dekrets der Wallonischen Region vom 23. Juni 2016 zur Änderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete in Sachen Abfälle und Umweltgenehmigung ist, insoweit er in das Dekret vom 27. Juni 1996 über Abfälle Artikel 8*bis* § 1 Absatz 1 einfügt, für nichtig zu erklären ».

B.8. Die Wallonische Regierung macht geltend, dass die Definition des « Herstellers », die in Artikel 2 Nr. 20*bis* des Dekrets vom 27. Juni 1996 enthalten ist, in Ermangelung von im Unionsrecht vorgesehenen Pflichten hinsichtlich der Abfallsammelquoten angewandt werden könne. Sie schließt daraus, dass sie Regelungen über die erweiterte Herstellerverantwortung in Bezug auf Abfälle einführen könne, für die kein vom europäischen Gesetzgeber festgelegtes Bewirtschaftungsziel besteht, ohne den Grundsatz der föderalen Loyalität zu verletzen.

B.9. Mit der angefochtenen Bestimmung wird die Wallonische Regierung ermächtigt, Regelungen über die erweiterte Herstellerverantwortung in Bezug auf Abfälle einzuführen, die ebenfalls in den anderen Regionen einer solchen erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen oder unterliegen können. Unter diesen Umständen ist es, unabhängig von jeder spezifischen Norm des Rechts der Union, mit der Ziele hinsichtlich der Abfallsammelquote je Mitgliedstaat vorgeschrieben werden, erforderlich, dass die Regionen in abgestimmter Weise Definitionen des Begriffs des « Herstellers » festlegen, sodass alle Situationen, die unter die Dekretgebung über Abfälle, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, fallen, von einem einzigen Regionalgesetzgeber geregelt werden und sodass die Pflichten, insbesondere finanzieller Art, die mit jedem der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegenden Abfall verbunden sind, von einer einzigen Person übernommen werden, die als dessen verantwortlicher Hersteller benannt ist.

B.10. Aus den vorerwähnten Gründen sowie aus den gleichen Gründen wie den in dem in B.7 zitierten Entscheid des Gerichtshofes Nr. 37/2018 genannten ist der einzige Klagegrund begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 76 Nr. 1 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 2018 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen » für nichtig.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Dezember 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

F. Daoût